

VII. Geltung und Rechtsbegriff

Das Beispiel des Räubers zeigt auch, dass sich Recht von anderen Formen der Normativität nicht durch die Eigenschaft der Geltung abgrenzen lässt. Es ist keineswegs so, dass lediglich Rechtsnormen die Eigenschaft der Geltung zukommt. Das heißt nicht, dass sie nicht typischerweise besondere Geltungseigenschaften aufweisen können. Im Unterschied zu anderen Formen der Normativität erheben Rechtsnormen ihren Verpflichtungsanspruch etwa insofern unbedingt, als sie typischerweise Suprematie beanspruchen, da sie ihren Verpflichtungsanspruch nicht durch die Wahrung anderer Normordnungen konditionieren. Jedenfalls typischerweise beanspruchen Rechtsnormen Vorrang vor anderen Normordnungen. Sie sind etwa regelmäßig nicht dadurch konditioniert, dass sie nicht gegen religiöse Normen verstossen. Ein begriffliches Merkmal von Rechtsnormen ist die mangelnde Konditionierung ihres Verpflichtungsanspruchs durch andere Normordnungen allerdings wohl nicht, wie allein ein Blick auf Art. 4 GG zeigt, der den Verpflichtungsanspruch der Rechtsnormen unter dem Grundgesetz gegenüber Gewissensentscheidungen zurücknimmt. Auch umgekehrt können andere Normordnungen – wie etwa die von Verbrecherorganisationen wie der 'Ndrangheta oder der Camorra – unbedingte Gefolgschaft auch im Widerspruch zum staatlichen Recht verlangen, durchsetzen und insoweit Suprematie beanspruchen.

Ein weiteres typischerweise mit dem Geltungsbegriff verknüpftes Charakteristikum von Rechtsordnungen hat Hart mit seinem Hinweis auf sekundäre Regeln gegeben, die über Rechtssetzung, -anwendung, -änderung und Zugehörigkeit zu einem Rechtssystem entscheiden. Entsprechende Stufungen von Normensystemen sind jedenfalls typisch für höher entwickelte Rechtsordnungen. Sekundäre Regeln entstehen durch die interdependente Konditionierung der Verpflichtungsansprüche verschiedener Normen, die dadurch ein hierarchisiertes Normensystem bilden können. Der Grad der Komplexität dieser Systeme kann variieren. Selbstverständlich kann es auch Normensysteme mit gestuften Regeln geben, die keinen Rechtscharakter aufweisen. Wenn sich ein Kegelclub darauf einigt, dass Streitfälle in der Gruppe durch das älteste Mitglied entschieden werden, dann entsteht damit noch keine Rechtsordnung. Doch für Rechtsordnungen ist typisch, dass sie besonders komplexe hierarchisierte Normensysteme aufweist.

VII. Geltung und Rechtsbegriff

Eine weitere mit dem Geltungsbegriff verbundene Besonderheit von Rechtsordnungen ist, dass sie grundsätzlich für jeden sozialen Konflikt einen Verpflichtungsanspruch vorhalten, der den Konflikt entscheidet. Dies liegt an der Befriedungsfunktion des Rechts, die unvollständig bliebe, falls sie Konflikte mit Gewaltpotential den Streitparteien überließen. Rechtsordnungen können gesellschaftliche Konflikte nur befrieden, wenn sie sie zur Not entscheiden können. Außerrechtliche Normordnungen sind in ihren Geltungsansprüchen zumeist wesentlich beschränkter. Doch auch religiöse Normordnungen können einen alle Lebensbereiche er- und umfassenden Anspruch erheben und sogar noch ausgreifender sein als Rechtsordnungen, die typischerweise etwa keine Pflichten gegen sich selbst erfassen.

Weitere Unterschiede zwischen Rechtsordnungen und anderen Normordnungen liegen eher in der Ausprägung anderer Eigenschaften begründet. Die Mechanismen, mit denen Rechtsnormen soziale Wirksamkeit verliehen wird, sind besonders elaboriert, weshalb das Element des organisierten physischen Zwangs oft mit dem Rechtsbegriff in Verbindung gebracht wird.¹³¹ Auch hier sind die Dinge gradueller Natur. In manchen Regionen der Welt ist die physische Zwangsorganisation von Drogenkartellen und anderen Verbrecherorganisationen sogar effektiver als die des Staates.

Vieles spricht dafür, dass der Rechtsbegriff insgesamt multidimensionaler gradueller Natur ist. Er ist daher auch mit allen Inkommensurabilitätsproblemen behaftet, die sich durch die Notwendigkeit einer Verrechnung der graduellen Erfüllung der Eigenschaften in den einzelnen Dimensionen ergeben. Es verwundert daher nicht, dass es bislang nicht gelungen ist, eine diskrete Definition des Rechtsbegriffs zu entwickeln, die auf allgemeine Anerkenntung stößt.¹³² Jedenfalls sollten die Überlegungen gezeigt haben, dass sich – anders als Kelsen und Hart es versuchen – die diskrete Eigenschaft der Geltung nicht als Abgrenzungskriterium eignet, auch wenn Rechtsordnungen typischerweise in der Geltungsdimension einige Phänomene aufweisen, die sich in vielen anderen Normordnungen typischerweise nicht zeigen.

131 Frederick Schauer, *The Force of Law* (Cambridge, Massachusetts 2015), 23–42.

132 Brian Z. Tamanaha, *Sociological Approaches to Theories of Law* (Cambridge 2022), 50–59.



Prof. Dr. Ralf Poscher

Frühjahr 2024	Gastprofessur an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Roma Tre, Rom, Italien.
Frühjahr 2022	Gastprofessur an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Panthéon Assas, Paris 2, Frankreich.
seit November 2019	Honorarprofessur, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
seit Mai 2019	Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg. Leiter der Abteilung Öffentliches Recht (Instituts- und Abteilungsname geändert seit März 2020)
Oktober 2009 – Juli 2019	Universitätsprofessur, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Direktor des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung 2: Rechtsphilosophie.

Oktober 2018 – Mai 2019	Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Frühjahr 2018	Gastprofessur an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jean Moulin, Lyon 3, Frankreich.
Oktober 2015 – Juli 2016	Rector's Fellow am FRIAS (Freiburg Institut for Advanced Studies)
Wintersemester 2013	Fernand Braudel Senior Fellow am European University Institute in Florenz, Department of Law, Legal Theory.
März 2013 – September 2018	Geschäftsführender Direktor des Centre for Security and Society, Albert-Ludwigs Universität Freiburg.
Frühjahr 2012	Gastwissenschaftler im Programm „Program in Law and Public Affairs“, Princeton University, USA.
September 2007 – Juli 2008	Mitglied des Institute for Advanced Study, School of Social Sciences, Princeton, USA.
Februar – März 2007	Forschungsprofessur an der Juristischen Fakultät der Universität Osaka, Japan.
2004 – 2009	Universitätsprofessor, Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie.
Wintersemester 2003/2004	Lehrstuhlvertretung, Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtssoziologie.
2002	Habilitation, Erteilung der Lehrbefugnis für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Privatdozent, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin.

1999 – 2002	Wissenschaftlicher Assistent, Juristische Fakultät, Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Prof. Dr. Bernhard Schlink, Humboldt-Universität zu Berlin.
1999	Promotion, Juristische Fakultät, Humboldt- Universität zu Berlin.
1995 – 1999	Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Juristische Fakultät, Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Prof. Dr. Bernhard Schlink, Humboldt-Universität zu Berlin.
1995	Zweites Juristisches Staatsexamen.
1992 – 1995	Referendar, Kammergericht Berlin. Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Juristische Fakultät, Humboldt- Universität zu Berlin.
1991 – 1992	Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Juristische Fakultät, Johann Wolfgang Goethe- Universität, Frankfurt.
1990 – 1991	Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Juristische Fakultät, Rheinische Friedrich- Wilhelms-Universität, Bonn.
1990	Erstes Juristisches Staatsexamen.
1984 – 1990	Studium der Rechtswissenschaften, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn; Université de Bourgogne, Dijon; London School of Economics and Political Science.
1983 – 1984	Zivildienst St. Josefs Hospital Krefeld. Studium der Philosophie und Germanistik, Fernuniversität Hagen.
6.6.1983	Abitur am Gymnasium Fabritianum; Krefeld.
4.10.1962	geboren in Krefeld.

